



---

## Richtlinie

**318.02.100 D**

Gegenstand:

# Führung des Flugbuches

---

Rechtsgrundlagen:

Artikel 34 bis 38 RFP (SR 748.222.1)

---

Ausgabestand:

Inkraftsetzung: 01.04.2007

Erstveröffentlichung: 01.01.1986

---

Genehmigt am / durch:

31.03.2007

Werner Bösch, Vizedirektor

---

- *Diese Richtlinie ist ausschliesslich für Träger von Ausweisen gemäss RFP anwendbar; Träger von JAR-FCL-Flugausweisen richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen.*
- *Die jeweils aktuelle Version dieser Richtlinie findet sich unter [www.aviation.admin.ch](http://www.aviation.admin.ch)*

- 
- 1 Jeder Träger eines Ausweises mit Ausnahme der Träger des Bordradiotelefonisten-Ausweises muss seine Tätigkeit in einer vom Bundesamt für Zivilluftfahrt herausgegebenen oder genehmigten Unterlage aufzeichnen.
  - 11 Aufgehoben. (Entscheid vom 25. Februar 1987 des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements)
  - 12 Mit den Aufzeichnungen werden die vorgeschriebenen Übungen nachgewiesen; der Träger des Ausweises ist für die wahrheitsgetreue und lückenlose Führung der Aufzeichnungen nach den vorliegenden Weisungen verantwortlich.
  - 13 Die Aufzeichnungen sind aufzubewahren und auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzulegen. Sie bilden die Grundlage für die Erteilung, Erweiterung oder Erneuerung eines Ausweises.
  
  - 2 Das Flugbuch muss laufend nachgeführt werden. Eintragungen mit Bleistift sind nicht zulässig.
  
  - 3 Jede abgeschlossene Ausbildung oder Prüfung für den Erwerb oder die Erneuerung eines Ausweises, einer Erweiterung oder einer Sonderbewilligung sowie Einweisungen oder Umschulungen auf andere Luftfahrzeugmuster sind vom Prüfungssachverständigen oder Fluglehrer betätigen zu lassen.
  - 31 Flugschüler haben ihre Aufzeichnungen laufend vom Fluglehrer bestätigen zu lassen.
  
  - 4 Bei Verwendung eines neuen Flugbuches sind die Gesamttotale der Flugleistungen des vorangegangenen Flugbuches unter „Übertrag“ einzutragen und von einer Flugplatzleitung oder vom Bundesamt für Zivilluftfahrt bestätigen zu lassen.
  
  - 5 Die Bestimmungen der Artikel 35 – 38 RFP betreffend der Aufzeichnung und Anrechnung von Flugleistungen sind strikte einzuhalten.

Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen, namentlich die Vornahme falscher Eintragungen im Flugbuch werden nach Artikel 91 und 92 des Luftfahrtgesetzes bzw. Artikel 251 – 255 des Strafgesetzbuches (Urkundenfälschung) verfolgt.